



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Rosmarie Brunner-Ritter, SVP Fraktion: zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Kostenersatz bei fahrlässig selbstverschuldeten Polizeieinsätzen

Autor/in: [Rosmarie Brunner](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Gaugier, Hartmann, Hasler, Holinger, Jordi, Kämpfer, Schäfli, Strub, Thüring, Wenger, Willimann und Wullschlegler

Eingereicht am: 9. Juni 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss Baselbieter Polizeigesetz sind Einsätze der Polizei grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen vom Grundsatz, in denen ein Kostenersatz für Einsätze der Polizei verlangt werden kann, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Bis heute bestehen entsprechende Ausnahmeregelungen für Veranstalter von Anlässen, "die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen", oder für Verursacher "ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist".

In der Praxis ist die Baselbieter Polizei aber fast alltäglich auch mit Einsätzen konfrontiert, die durch Personen im Rauschzustand, nach übermässigem Alkohol- oder Drogenkonsum, verursacht werden. Bis heute können diesen Personen die Kosten für einen Polizeieinsatz welcher durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung verursacht werden, nicht in Rechnung gestellt werden. Es ist stossend, dass die Kosten für dermassen selbstverursachter Polizeieinsätze nicht nach dem Verursacherprinzip überwältzt werden können.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, das Kosten für fahrlässig selbstverursachte, ansonsten vermeidbare Polizeieinsätze wegen eigener oder öffentlicher Gefährdung, sowie wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses auf die Verursacher überwältzt werden können.

Vorgeschlagen wird dafür eine Grundgebühr pro Einsatzkraft und Einsatzzeit, sowie Zuschläge für die Kosten einer allfälligen Ausnüchterung, Kosten für zusätzliche medizinische Abklärungen, Kosten für die Betreuung Jugendlicher, die von den Eltern nicht rechtzeitig abgeholt werden etc.

Die Kostenansätze sind derart auszugestalten, dass die effektiven Kosten gedeckt sind und zusätzlich eine präventive bzw. erzieherische Wirkung erzielt werden kann.

Als Orientierungshilfe mag dem Regierungsrat die kürzlich Teilrevision der Polizeiverordnung im Kanton Basel-Stadt dienen.